

Preisblatt Publikation

Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Gemeindewerke Heikendorf AöR



gültig ab: 01. Jan 2026

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG. Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in		Jahrespreissystem				Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV	
		b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a			
		Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Mon.	Arbeit Ct/kWh
Umspannung MS/NS	MS/NS	26,54	4,00	103,98	0,90	17,33	0,90
Niederspannung	NS	28,15	8,44	109,78	5,17	18,30	5,17

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein individueller Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer		bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
Leistung in		Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Umspannung MS/NS	MS/NS	45,76	54,91	64,06
Niederspannung	NS	140,73	168,88	197,03

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	70,00	8,86
unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a	Altverträge bis 2023*	
Elektro-Speicherheizungen	0,00	3,22
Wärmepumpen	0,00	3,22
Ladestationen Elektromobile	0,00	3,22

* bei Übergangsregelung bis längstens 2028

unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a		Grundpreis	Arbeitspreis (AP)			Pauschale Reduktion *
Neuverträge ab 2024		Euro/a	Ct/kWh			Euro/a
Modul 1	Pauschale Reduktion *	70,00	8,86			-133,68
Modul 2	AP rabattiert auf: 40%	0,00	3,55			keine
Modul 3	GP+Pauschalreduktion wie Modul 1 + zeitvariabler AP je Zeitzone	70,00	HT	NT	ST	-133,68
			08:30-15:15	23:00-06:45	Restzeit	
			17:15-21:15			
	AP gilt nur in Quartal: Q1+Q4		10,64	2,28	8,86	

* Pauschalreduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Preisblatt Publikation

Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Gemeindewerke Heikendorf AöR

gültig ab: 01. Jan 2026

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG. Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

*Jahresentgelte für Miete sind excl. Messentgelt abzurechnen

Kunden mit Leistungsmessung

MSB incl. monatlicher Messung	MSB gesamt Euro/a	davon Messung Euro/Messung	MSB excl. Mess.* Euro/a
NS-Lastprofilzähler	424,68	204,89	219,79
NS-Wandlersatz RLM	30,00		

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB gesamt Euro/a	davon Messung Euro/Messung	MSB excl. Mess.* Euro/a
kME Einrichtungszähler Eintarif	10,75	3,15	7,60
kME Einrichtungszähler Zweitarif	14,49	3,15	11,34
kME Maximumzähler	50,98	3,15	47,83

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Zusatzleistungen

MSB	MSB Euro/St/a
NS-Wandlersatz SLP	30,00
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	15,00

Netzzulagen (Aufschlag besondere Netznutzung, KWKG-, Offshore-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar:

<http://www.netztransparenz.de>

Entnahme je Abnahmestelle	Umlagen*** Kategorie	Aufschlag bNN Ct/kWh	KWKG** Ct/kWh	Offshore** Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	1,558	0,277	0,816
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,050		
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'	0,025		

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** gilt ggf. nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

*** abweichende Umlage bzw. Umlagebefreiung durch Privilegierungstatbestände ist zu prüfen (u.a. §21 EnFG)

Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

Konzessionsabgabe

Kundengruppe	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Tarifikunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifikunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singular Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Bei singularer Entnahme nach §19/3 StromNEV

kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singular genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

Baukostenzuschüsse (BKZ) und Netzanschlusskosten (NAK)

Die Erhebung richtet sich nach den auf den Internetseiten des Netzbetreibers publizierten Bedingungen und Preisen.